KREIS UNNA

DER LANDRAT

24.05.2018 **Drucksache 086/18**

Budgetbericht zum Stichtag 31.05.2018

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	02.07.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe	
Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Gemäß § 8 der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2018 berichtet der Kämmerer **zweimal jährlich** über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Budgets. Insbesondere sollen voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen erläutert werden.

Für 2018 wird hiermit der erste Budgetbericht vorgelegt, der über die Entwicklung der Haushaltsausführung zum **Stichtag 31.05.2018** informiert.

Grundlage des Budgetberichtes ist ein Vergleich der Planzahlen mit den tatsächlichen (bzw. bis zum Jahresende prognostizierten) Soll-Beträgen, die produktgruppenscharf basierend auf den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanpositionen erhoben werden. Nur so ist eine Vergleichbarkeit gegeben und können entsprechende Rückschlüsse gezogen werden. Während im Bereich des Ergebnisplans Abweichungen aller Planpositionen zu bewerten sind, wird im Bereich des Finanzplans nur der Teil B mit den Plandaten der investiven Maßnahmen (Position Nr. 18-31) beurteilt.

Die Darstellung erfolgt über eine Gliederung in die gebildeten Budgets und eine feinere Unterteilung in die jeweils eingerichteten Produktgruppen. Innerhalb eines jeden Budgets werden zudem die zuvor näher bezeichneten Komponenten getrennt voneinander bewertet.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird im Saldo nur eine Zahl als Verbesserung (+) oder Verschlechterung (-) pro Produktgruppe angegeben.

Darüber hinaus werden nur die Berichtsergebnisse der Budgets dargestellt, bei denen Abweichungen von der Planung erwartet werden.

Mit den Erläuterungen werden die Gründe für die jeweiligen Abweichungen unter Bezugnahme auf die einzelnen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanposition näher dargelegt und nach Haushaltsverbesserung und -verschlechterung ausgewiesen. (Geringfügige) Abweichungen, die voraussichtlich budgetintern ausgeglichen werden können, sind in diesem Bericht nicht dargestellt.

Zu Beginn des Berichtes erfolgt eine Zusammenfassung aller gemeldeten Verbesserungen und Verschlechterungen verbunden mit einer Prognose für das Jahresergebnis insgesamt.

Zusammenfassung

1. Ergebnisplan

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag **31.05.2018** ergibt sich für den Kreis Unna in fünf Budgets eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplanes. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine **Verbesserung** von rd. **5,44 Mio. €** im Vergleich zur Haushaltsplanung dar, die im Wesentlichen auf die geringeren Personal- und Versorgungsaufwendungen, die deutlich höheren Bußgelder und Verwaltungsgebühren im Bereich Straßenverkehr sowie die positive Entwicklung der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzuführen ist.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises Unna in Höhe von **2,30 Mio. €** und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2018, errechnet sich auf Basis der Prognose ein **positives Jahresergebnis** in Höhe von rd. **3,14 Mio. €**.

Budget	Saldo	
	Verbesserung	Verschlechterung
	TEUR	TEUR
Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt	500	
01 Zentrale Verwaltung	926	
32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
36 Straßenverkehr	2.931	
40 Schulen und Bildung		
50 Arbeit und Soziales	1.945	
51 Familie und Jugend		863
53 Gesundheit und Verbraucherschutz		
60 Bauen		
62 Vermessung und Kataster		
69 Natur und Umwelt		
Summe		
Saldo	**rd. + 5,44 Mio. €**	
fiktiver Haushaltsausgleich 2018	**rd. - 2,30 Mio. €**	
voraussichtliches Jahresergebnis	**rd. 3,14 Mio. €**	

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist, da sie auf der Datenbasis von fünf Monaten beruht. Im weiteren Verlauf des Jahres können sich noch Änderungen in positiver wie auch negativer Hinsicht ergeben.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird an dieser Stelle **zentral** und nicht in den einzelnen Budgets dargestellt, da sich unterjährige Veränderungen in der Regel auf alle Budgets auswirken und somit den gesamten Kreishaushalt betreffen.

- Personalaufwendungen für Beamte und für Tarifbeschäftigte **+ 500 T€**

Die Haushaltsplanung für 2018 berücksichtigt für die Tarifbeschäftigten eine Entgeltsteigerung in Höhe von 2 v. H. zum 01.03.2018. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Tarifrunde 2018 ergibt für die Tarifbeschäftigten eine durchschnittliche Entgeltsteigerung in Höhe von 3,19 v. H. zum 01.03.2018 sowie eine Einmalzahlung in Höhe von 250 € für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 6. Hieraus lassen sich gegenüber der Planung insgesamt überplanmäßige Mehraufwendungen in Höhe von rd. **480 T€** ableiten.

Nach Auswertung und Hochrechnung der bisherigen Dienstaufwendungen (Abrechnung 05/2018 für Tarifbeschäftigte sowie 06/2018 für die Beamten) ist davon auszugehen, dass der Gesamtansatz für die Dienstaufwendungen insgesamt zur Deckung dieser Mehraufwendungen ausreicht bzw. sind nach vorläufiger Schätzung zum Jahresabschluss eine zusätzliche **Verbesserung** in Höhe von rd. **500 T€** prognostizieren lässt. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. zeitversetzte Wiederbesetzung offener Stellen, Langzeiterkrankungen sowie die Reduzierung der Anordnung von Mehrarbeit bzw. deren Auszahlung).

- Zuführung zur Rückstellungen für Beschäftige

Nach Auswertung des letzten aktuellen Heubeck-Gutachtens aus 02/2018, welches die bekannte Besoldungsanpassung in Höhe von 2,35 v. H. zum 01.01.2018 sowie die Wahrscheinlichkeitstafeln der privaten Krankenversicherung 2016 als Grundlage hat, ist insgesamt von einer planmäßigen Haushaltsabwicklung für den Bereich der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auszugehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine weitere Besoldungsanpassung – parallel zum TV-L – erst zum 01.01.2019 erfolgen wird.

Darüber hinaus wurde für die Ermittlung der voraussichtlichen Beihilfeverpflichtungen zum 31.12.2018 eine Dynamisierung entsprechend der Besoldungsanpassung zum 01.01.2018 in Höhe von 2,35 v. H. zu Grunde gelegt. An dieser Stelle wird jedoch auf den Hinweis des Heubeck-Gutachtens verwiesen, wonach im Zusammenhang mit der Umstellung auf fünf Pflegegrade und der damit einhergehenden Ausweitung der Pflegeleistungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz mit deutlichen Kostensteigerungen im Pflegebereich und entsprechenden Steigerungen der Beihilferückstellungen zu rechnen ist. Hierzu liegen bisher jedoch keine belastbaren Statistiken vor. Bei der Schätzung der Beihilfeverpflichtungen zum 31.12.2018 wird davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen erst mit dem Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt werden können.

Die Auswirkungen von Dienstherrenwechseln blieben bei der Schätzung unberücksichtigt, da hier grundsätzlich erwartet werden kann, dass die zum 31.12.2018 neu eingestellten Pensionsverpflichtungen weitestgehend durch die bis dahin geleisteten Abfindungen der vorherigen Dienstherren gedeckt werden. Bezüglich der Beihilfeverpflichtungen liegen hierzu keinerlei Daten vor.

Budget: 01 Zentrale Verwaltung

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
01.00 Budgetebene		898		1 - 4
01.01 Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	X			
01.02 Zentrale Finanzbuchhaltung	X	28		5
01.03 Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	X			
01.04 Presse und Kommunikation	X			
01.05 Zentrale Datenverarbeitung	X			
01.06 Service und Logistik	X			
01.08 Kultur	X			
01.09 Rechnungsprüfungs-angelegenheiten	X			
01.10 Kreispolizeibehörde	X			
01.11 Planung und Mobilität	X			
Summe		**926**		
Saldo		**+ 926**		

E 1 01.00 Budgetebene

TEP 001 Steuern und ähnliche Abgaben **+ 493 T€**

Die eingeplante Zuweisung des Landes im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (Wohngeldersparnis AG SGB II) in Höhe von rd. **7,10 Mio. €** hat sich nach der aktualisierten Prognose zur Verteilung der Wohngeldersparnis in 2018 des Landkreistages NRW auf rd. **7,49 Mio. €** erhöht. Es sind demnach **Mehrerträge** von rd. **493 T€** zu erwarten.

E 2 01.00 Budgetebene

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **+ 142 T€**

Mit Bescheid vom 27.02.2018 teilte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW mit, dass für die Umsetzung der mit der Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz NRW (DVO ProstSchG NRW) übertragenen Aufgaben ein Belastungsausgleich erfolgt. Dem Kreis Unna werden hierfür einmalig rd. **142 T€** zur Verfügung gestellt, so dass **Mehrerträge** in dieser Höhe zu verzeichnen sind.

E 3 01.00 Budgetebene

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **+ 863 T€**

Im **Budget 51 Familie und Jugend** wird mit dem Budgetbericht zum Stichtag 31.05.2018 eine **Verschlechterung** in Höhe von rd. **863 T€** gegenüber der Ansatzplanung für das Haushaltsjahr 2018

erwartet. Dieser Mehrbedarf wird im Rahmen der Jahresabrechnung 2018 der differenzierten Kreisumlage für die Jugendhilfe als Forderung des Kreises Unna gegenüber den beteiligten Kommunen in das Jahresergebnis 2018 eingestellt und gemäß § 56 Abs. 4 S. 3 KrO NRW bei der Planung der differenzierten Kreisumlage für das Jahr 2020 aufgeschlagen. Die Abweichung bleibt damit für den Kreis ergebnisneutral.

E 4 01.00 Budgetebene

TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**- 600 T€**

Zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wurde beschlossen, den fixen Anteil der nach § 46 Abs. 5 SGB II gewährten Bundesbeteiligung für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den Kosten der Unterkunft zu erhöhen. Gegenüber der Haushaltsplanung (rd. 7,30 Mio. €) wird für das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich ein Ergebnis in Höhe von rd. 6,70 Mio. € erwartet. Die **Mindererträge** in Höhe von rd. **600 T€** basieren auf den geringeren Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft (siehe hierzu auch Erläuterungen im Budget 50 Arbeit und Soziales).

E 5 01.02 Zentrale Finanzbuchhaltung

TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge	**+ 34 T€**
TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen	**- 6 T€**

Im Bereich der Zahlungsabwicklung sind **Verbesserungen** bei den Beitreibungsgebühren und Säumniszuschlägen (rd. **25 T€**) sowie durch erzielte Skontoerträge (rd. **9 T€**) zu erwarten.

Verschlechterungen in Höhe von rd. **6 T€** ergeben sich aufgrund des erhöhten Supportaufwands für eingesetzte Software und der geringeren Erträge bei widerauflebenden Forderungen.

Budget: 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
32.01 Ordnungsangelegenheiten	X			
32.02 Ausländer- und Personenstandswesen	X			
32.03 Bevölkerungsschutz				1
32.04 Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)				2
32.05 Zentrale Ausländerbehörde	X			3
Summe		**1.650**	**1.650**	
Saldo		**0**		

E 1 32.03 Bevölkerungsschutz

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**+ 650 T€**
TEP 013 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**- 650 T€**

Durch den neuen Rettungsdienstbedarfsplan ist ein zusätzlicher Notarzt täglich für zwölf Stunden im Notarztbereich Unna vorzuhalten. Zudem wurden die Honorare für die von Krankenhäusern gestellten Notärzte mit den Krankenhäusern und Krankenkassen neu verhandelt. Diese sollen schon für das Jahr 2018 um rd. 31 v. H. angehoben werden. Es ist mit einer **Steigerung der Aufwendungen** in Höhe von rd. **650 T€** zu rechnen.

Die dem Kreis Unna von den Krankenhäusern in Rechnung gestellten Beträge werden über die Rettungsdienstgebühren in voller Höhe refinanziert und von den Kommunen an den Kreis zurück erstattet. Es kommt demnach zu **Mehrerträgen** in Höhe von rd. **650 T€**, so dass die Veränderungen ergebnisneutral sind.

E 2 32.04 Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**+ 860 T€**
TEP 013 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**+ 50 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**- 1.000 T€**
TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen	**+ 90 T€**

Die im Saldo entstehenden **Mehraufwendungen** in Höhe von rd. **860 T€** werden durch eine erhöhte Landeszuweisung (**Mehrerträge**) ausgeglichen und bereits anteilig in die laufenden Abrechnungen einbezogen.

Für die Beförderungskosten für Flüchtlinge (Bustransfers und Bahntickets) wurden für das Haushaltsjahr 2018 rd. 260 T€ als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt. Bis zum 31.05.2018 betrugen die Aufwendungen hierfür rd. 85 T€. Hochgerechnet auf das Jahresergebnis werden sich voraussichtlich **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **50 T€** ergeben.

Neben den Aufwendungen für Taschengelder gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in den Transferaufwendungen auch die Kosten der Krankenhilfe enthalten. Für Taschengelder betrugen die Aufwendungen bis zum 31.05.2018 rd. 205 T€, für Krankenhilfe rd. 880 T€. Bis zum Jahresende 2018 werden insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 2.700 T€ (2.200 T€ Krankenhilfe; 500 T€ Taschengeldleistungen) erwartet, so dass von einer **Verschlechterung** gegenüber den Planzahlen von **1.000 T€** auszugehen ist. Die hohe Abweichung erklärt sich vorwiegend daraus, dass die Aufwendungen für die Krankenhilfe im Voraus extrem schlecht einschätzbar sind. Je nach Fall können auch Einzelrechnungen für medizinische Behandlungen bereits im sechsstelligen Bereich liegen.

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden u. a. für Röntgendienstleistungen rd. 150 T€ und für den Sicherheitsdienst rd. 250 T€ eingeplant. Nach der bisherigen (Fallzahlen-)Entwicklung ist mit **Einsparungen** in Höhe von rd. **90 T€** zu rechnen.

Nachrichtlich:

E 3 32.05 Zentrale Ausländerbehörde

Die Aufwendungen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) werden in vollem Umfang durch das Land NRW refinanziert, so dass der Kreishaushalt dadurch nicht belastet wird. Zurzeit liegen die wesentlichen Aufwandspositionen deutlich unter den geplanten Ansätzen. Es kann jedoch noch keine Aussage zur weiteren Entwicklung getroffen werden, da die ZAB bestimmte Aufgaben (Passersatzpapierbeschaffung, Betreuung von Landeseinrichtungen, u. a.) erst im Laufe des Jahres aufgenommen hat bzw. übernehmen wird. Eine genauere Prognose wird demnach erst zur Budgetberichtserstattung zum 30.09.2018 möglich sein.

Budget: 36 Straßenverkehr

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
36.01 Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr		50		1
36.02 Zulassungsstelle			40	2
36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung		2.921		3
Summe		**2.971**	**40**	
Saldo		**+ 2.931**		

E 1 36.01 Führerscheinstelle und Gewerblicher Kraftverkehr

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **+ 50 T€**

Die sich abzeichnenden Mehrerträge resultieren ausschließlich aus der Entwicklung im Bereich der Fahrerlaubnisse. Hier lässt sich aktuell gegenüber dem Planansatz eine **Verbesserung** in Höhe von rd. **80 T€** prognostizieren. Die Gründe liegen in einer zwischenzeitlich vorgenommenen produktscharfen Zuordnung der Kartenzahlungen (EC-Geräte), was zu einer Ertragsverschiebung zulasten der Zulassungsstelle führen wird, sowie in einer im ersten Quartal 2018 umgesetzten Anpassung der Staffelung der Rahmengebühren.

Eine gegenläufige Entwicklung ist hingegen im Bereich des gewerblichen Kraftverkehrs festzustellen. Hier machen sich die verlängerten Genehmigungszeiträume im Güterkraftverkehr von bisher maximal fünf auf zehn Jahre bemerkbar. Gleiches gilt für die veränderten (verlängerten) Genehmigungszeiträume im Großraum- und Schwerverkehr. Hochgerechnet auf das Jahresergebnis sind **Mindererträge** in Höhe von rd. **30 T€** zu erwarten.

E 2 36.02 Zulassungsstelle

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **- 40 T€**

Durch Verfahrensänderungen bei der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen sowie die zwischenzeitlich vorgenommene produktscharfe Zuordnung sämtlicher EC-Kartenzahlungen, die zu einer Ertragsverschiebung zugunsten der Führerscheinstelle führt, sind **Mindererträge** von rd. **40 T€** zu erwarten.

E3 36.03 Bußgeldstelle und Verkehrssicherung

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte und
TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge **+ 3.000 T€**
TEP 016 Sonstige ordentlichen Aufwendungen **- 79 T€**

Obwohl bereits im Rahmen der Ansatzplanung für das Haushaltsjahr 2018 eine Erhöhung des Planansatzes vorgenommen wurde, lässt sich auf der Grundlage der derzeitigen Entwicklungen eine deutliche Ertragsverbesserung prognostizieren.

Im Bereich der Verkehrssicherung sind Verbesserungen aufgrund von zusätzlichen Genehmigungsverfahren (Gebühren für die Anordnung der Sicherung von Baustellen im Verkehrsraum) zu verzeichnen. Das Fallzahlenaufkommen in den ersten fünf Monaten diesen Jahres ist um über 30 v. H. gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen, was zu einem bisherigen Mehrertrag in Höhe von rd. 14 T€ führte. Ausschlaggebend für die zu erwartende enorme Abweichung gegenüber dem veranschlagten Planansatz ist jedoch nahezu ausschließlich das Fallzahlenaufkommen aus sogenannten Fremdanzeigen, hier speziell aus Anzeigen der Autobahnpolizei. Aufgrund des seit Dezember 2017 erfolgenden Einsatzes einer neuen semistationären Messanlage im Bereich der Autobahnpolizei Dortmund hat sich im Zeitraum 01.01. - 31.05.2018 ein Fallzahlenaufkommen in Höhe von 17.292 ergeben. Aktuell liegt das Ertragsaufkommen aus sämtlichen Fremdanzeigen um rd. 124 v. H. höher gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Aufgrund der Baustellensituation im BAB-Bereich wird darauf abgestellt, dass die Autobahnpolizei auch weiterhin vermehrt Überwachungsaktivitäten durchführt. Eine verlässliche Prognose der weiteren Fallzahlenentwicklung ist allerdings nicht möglich, zumal Umfang, Ort und Zeitraum der Überwachungen im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Autobahnpolizei liegen. Bei gleichbleibendem Verlauf lässt sich ein Jahresergebnis in Höhe von bis zu 8.400 T€ und somit eine **Verbesserung** von insgesamt rd. **3.000 T€** errechnen.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2018 nicht vorhersehbaren Entwicklung bezüglich des Fallzahlenaufkommens aus Fremdanzeigen (hier: Autobahnpolizei) ist ein überplanmäßiger Einsatz von zusätzlichem Personal für die Sachbearbeitung in der Bußgeldstelle erforderlich. Der Aufwand hierfür ist bei der zentralen Berichterstattung über die Personal- und Versorgungsaufwendungen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlenentwicklungen auch der Vorjahre sowie des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird bei den Wertberichtigungen, die u. a. aus nicht vollstreckbaren Forderungen aus abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren resultieren, von einer **Verschlechterung** in Höhe von rd. **70 T€** ausgegangen. Hinzu kommt ein **Mehraufwand** für die Ausstattung zusätzlicher Arbeitsplätze für das zusätzlich zur Verfügung gestellte Personal in Höhe von rd. **9 T€**.

Budget: 50 Arbeit und Soziales

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
50.01 Soziale Sicherung		3.399		1 - 5
50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit			1.034	6 - 7
50.03 Teilhabe und Förderleistungen			351	8 - 16
50.04 Aufgaben des Schwer-behindertenrechts			69	17
50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	X			
Summe		**3.399**	**1.454**	
Saldo		**+ 1.945**		

E 1 50.01 Soziale Sicherung

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, laufende und einmalige Leistungen; Hilfen zur Gesundheit, zur Weiterführung des Haushalts und Bestattungskosten

TEP 003 Sonstige Transfererträge **+ 153 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen **+ 384 T€**

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Die Anzahl der Hilfeempfänger dieser Leistungsart ist im Vergleich zum letzten Jahr (816 Fälle zum 31.12.2017) zu diesem Jahr (856 Zahlfälle zum Stichtag 31.03.2018) gestiegen. Gegenläufig zur Fallzahlentwicklung sind die Transferaufwendungen für die HzL gesunken, da die hauswirtschaftliche Leistung des „Essen auf Rädern“ nicht mehr über eine Regelsatzerhöhung durch die Kommunen angewiesen wird, sondern mit der Verfahrensumstellung gesondert über die Weiterführung des Haushalts abgebildet wird. Indes fällt die Mehrung um 40 Zahlfälle nicht weiter ins Gewicht, da ursprünglich mit einem Fallzuwachs von 8 v. H. ausgehend von den Vorjahresentwicklungen 2016/2017 geplant worden ist. Die Entwicklung der Aufwendungen bleibt damit deutlich unter den Ansatzplanungen für 2018. Aufgrund des geringer ausfallenden Anstiegs der Leistungsempfänger und der Kostenverschiebung zu den Hilfen zur Weiterführung des Haushalts werden zum jetzigen Zeitpunkt Minderaufwendungen inklusive der einmaligen Leistungen in Höhe von rd. 981 T€ prognostiziert.

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht erfolgt sind .Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren.

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist in den letzten Jahren gestiegen. Für das Jahr 2017 waren durchschnittlich 447 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 31.05.2018 sind 458 Personen zu verzeichnen. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird dieser Personenkreis immer älter und benötigt somit in Einzelfällen kostenintensive Therapien.

Auf Basis der Vorjahresrechnungen und unter Berücksichtigung des Zuwachses von Anspruchsberechtigten wird das Jahresergebnis voraussichtlich über dem Planansatz liegen. Wie in den Vorjahren sind Rückstellungen gebildet worden. Allerdings werden diese voraussichtlich wegen unplanmäßigen und kostenintensiven Einzelfällen nicht ausreichen. Insofern sind die Risiken diesbezüglich derzeit nicht absehbar. Unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit rd. 2.970 T€ bestehen daher für die Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen - über die Summe von rd. 470 T€ hinaus - erhöhte finanzielle Risiken für den Jahresabschluss 2018.

Die Entwicklung der Transferaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

Leistungsart	**Haushaltsansatz 2018 in T€**	**Hochrechnung 2018 in T€**	**Verbesserung/ Verschlechterung**
Hilfen zur Gesundheit (Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Versicherungspflichtige gegen Kosten-erstattung nach § 264 Abs. 2-7)	2.530	3.000	-470
Hilfen zur Gesundheit im Rahmen der Delegation	1	3	-2
Krankenversorgung für LAG-Empfänger	19	51	-32
Hilfe zum Lebensunterhalt - laufende Leistungen	5.610	4.570	+ 1.040
Wie vor - einmalige Leistungen	25	84	-59
Hilfen zur Weiterführung des Haushalts	35	161	-126
Bestattungskosten	370	321	+ 49
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	47	63	-16
Summe	**8.637**	**8.253**	**+ 384**

Die Kalkulation für das Jahr 2018 ergibt bei einer weitestgehend linearen Entwicklung nunmehr **Verbesserungen** in Höhe von insgesamt rd. **384 T€**.

Im Rahmen der Hilfegewährung für die vorgenannten Hilfearten fallen auch Erträge an:

- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz
- Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
- Leistungen von Sozialleistungsträgern
- Rückzahlung gewährter Hilfen u. a.

Die Entwicklung dieser Erträge verläuft nicht parallel mit den zu erbringenden Sozialhilfeleistungen, so dass eine Kalkulation nicht einfach ableitbar ist. Aufgrund von Entwicklungen über mehrere Jahre werden zum jetzigen Zeitpunkt dennoch **Mehrerträge** von rd. **153 T€** angemeldet.

E 2 50.01 Soziale Sicherung
Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

TEP 003 Sonstige Transfererträge	**+ 270 T€**
TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**+ 410 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**- 680 T€**

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind im Sinne der Rentenversicherung und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Nachdem im Jahr 2016 die Zahl der leistungsbeziehenden Personen insgesamt leicht rückläufig war (31.12.2016: 4.827 Personen), ist die Anzahl der Hilfeempfänger im Jahr 2017 zum Stichtag 31.12.2017 auf 5.035 Personen angestiegen. Im ersten Quartal 2018 liegt die Anzahl der Hilfeempfänger mit Stichtag zum 31.03.2018 bei 5.754 Personen; dies entspricht einer Steigerungsquote von 14,28 v. H. im Vergleich zum Ende des letzten Jahres. Die Fallzahlsteigerung mit 719 Fällen kreisweit begründet sich darin, dass im Alt-Verfahren OK-Sozius andere Auswertungsmöglichkeiten in Bezug auf die vorhandenen Parameter angewandt worden sind. Nunmehr werden alle Personen berücksichtigt, die innerhalb der Bedarfsgemeinschaft Zahlungen auf Basis des 4. Kapitels SGB XII erhalten. Insofern besteht keine Vergleichbarkeit der Zahlfälle aus OPEN/Prosoz mit denen aus dem Alt-Verfahren OK-Sozius. Durch die Fallzahlsteigerung ergibt sich eine Aufwandsmehrung, obschon eine Steigerung um 2 v. H. zum Vorjahresergebnis berücksichtigt worden ist. Allerdings wird mit der Rentenerhöhung zum 01.07.2018 um 3,22 v. H. eine Aufwandsminderung herbeigeführt, so dass diese die Aufwandsbelastung reduziert. Insgesamt werden zum Jahresende **Mehraufwendungen** in Höhe von rd. **680 T€** erwartet.

Die zu erwartenden **Erträge** im Zusammenhang mit den Grundsicherungsaufwendungen, wie z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche oder Kostenerstattungen, werden nach jetzigem Stand um rd. **270 T€ höher** ausfallen als erwartet.

Diese Veränderungen sind jedoch für den Kreis Unna kostenneutral. Mit Einfügung des § 46a in das SGB XII wurde geregelt, dass der Bund ab dem 01.01.2014 die tatsächlichen Nettoaufwendungen des jeweils laufenden Jahres zu 100 v. H. übernimmt. Durch die Mehraufwendungen beim Kreis erhöht sich auch die Erstattung des Bundes, so dass mit **Mehrerträgen** in Höhe von rd. **410 T€** zu rechnen ist.

E 3 50.01 Soziale Sicherung
Laufende und einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung von Arbeitssuchenden, sonstige einmalige Leistungen

TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**- 1.218 T€**
TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen	**+ 4.285 T€**

Die Ansatzplanung 2018 für diesen Bereich war - wie schon in den Vorjahren - von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen. In diesem Fall vollziehen sie einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II mit der Folge, dass

der Kreis Unna die laufenden Kosten der Unterkunft und die einmalige Leistungen (insbesondere Erstausstattungen) zu tragen hat.

Allerdings sind schon in den Jahren 2016 und 2017 die Fall- und Kostensteigerungen nicht in dem befürchteten Maße eingetreten. Die Ansatzplanung 2018 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung getragen; die Planwerte 2018 lagen unter den Planwerten des Jahres 2017. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2017 sind die im Jobcenter zulasten des Kreises Unna verursachten Gesamtaufwendungen (laufende Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen) schließlich mit einem Ansatz von 95 Mio. € geplant worden (2017: rd. 97 Mio. €). Nach Ablauf von fünf Monaten im Jahr 2018 muss aber konstatiert werden, dass auch dieser Planwert deutlich unterschritten wird. Die monatlichen Aufwendungen bleiben regelmäßig hinter den monatlichen Sollwerten und im Vorjahresvergleich hinter den monatlichen Ist-Werten des Jahres 2017 zurück. Auch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist – trotz eines deutlichen Zuwachses an Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (seit Oktober 2015: 1.697) – gesunken. Während im Februar 2017 noch 20.265 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug standen, sind im Februar 2018 nur 19.662 Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen.

Die Gründe für diese sehr gute Entwicklung sind gegenüber den Vorjahren unverändert. Die anhaltend gute wirtschaftliche Lage sorgt für ein fortgesetztes Wirtschaftswachstum. Der Arbeitsmarkt im Kreis Unna befindet sich nach wie vor in einer guten Verfassung und entwickelt sich weiter positiv. Der Beschäftigungsaufbau hält weiter an. Der hohe Bestand an offenen Stellen ist ebenfalls Beleg für die Stabilität der Lage. An diese Rahmenbedingungen knüpft das Jobcenter Kreis Unna an und setzt unverändert die sehr erfolgreiche Arbeit der Vorjahre fort. Im Landesvergleich (Vergleichstyp IIIc) werden nach wie vor Spitzenplätze erreicht. Insbesondere der Spitzenplatz bei der Integrationsquote und die absolute Zahl der Integrationen (7.395 in 2017) sind hervorzuheben. Durch erfolgreiche Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden im Saldo mehr Abgänge als Zugänge erzielt, wodurch auch der Zugang an Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften in das SGB II mehr als kompensiert wird. Hinzu kommt, dass viele Integrationen inzwischen bedarfsdeckend sind und zur Beendigung des SGB II-Leistungsbezuges führen.

Bemerkenswert ist auch der deutliche Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis Unna; die Arbeitslosenquote liegt im Mai 2018 bei 7,1 v. H. (Vorjahresvergleich: 8,1 v. H.).

Aktuell ermittelt sich für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung ein Jahresergebnis in Höhe von rd. 88.428 T€. Diese Hochrechnung basiert auf einer linearen Hochrechnung der bis zum 31.05.2018 erfolgten Kostenentwicklung zzgl. einem 1 v. H. Wagniszuschlag. In der Folge ergibt sich eine rechnerische **Einsparung** von rd. **3.659 T€**.

Die einmaligen Leistungen für die Unterkunft (Kautionen, Umzugskosten, Übernahme Mietschulden) sind weiterhin sinkend. Zum Jahresende werden aktuell **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **171 T€** prognostiziert.

Die sonstigen einmaligen Leistungen (Erstausstattungen für Wohnung bzw. Schwangerschaft und Geburt) unterliegen einer abfallenden Tendenz. Diese Entwicklung begründet sich vermutlich mit dem Rückgang der Anzahl von Flüchtlingen, die den Rechtskreiswechsel vollziehen. Die aktuelle lineare Hochrechnung weist als voraussichtliches Jahresergebnis 2.126 T€ aus. Dies entspricht **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **455 T€**.

Insgesamt ergeben sich für die vom Kreis Unna zu tragenden laufenden und einmaligen Kosten der Unterkunft und Heizung im Vergleich zur Planung Minderaufwendungen in Höhe von rd. 4.285 T€.

Da sich der Bund aktuell mit 26,4 v. H. (zzgl. 1,2 v. H. für Bildungs- und Teilhabeleistungen) an den laufenden Kosten der Unterkunft beteiligt, ergeben sich durch sinkende Kosten der Unterkunft auch Mindererträge.

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land NRW zunächst auf 2,2 v. H. für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, hat die Bundesregierung diesen entsprechend der Verordnungsermächtigung mit der am 07.07.2017 ausgefertigten BBFestVO (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung) 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 und für das Jahr 2018 auf 5,3 v. H. angehoben.
Im aktuellen Referentenentwurf der BBFestVO 2018 vom 09.04.2018 ist die Anhebung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 6,7 v. H. vorgesehen.

Nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des AG SGB II NRW soll die kommunenspezifische Verteilung für diese Bundesmittel künftig nach einem Schlüssel erfolgen, der sich – ähnlich wie im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe – nach dem Anteil der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der einzelnen Kommunen an den im Land NRW insgesamt entstehenden Mehraufwendungen bemisst. Die Höhe dieses künftigen Verteilschlüssels ist bisher ebenso wenig bekannt wie die Gesamtaufwendungen in NRW. Mangels einer rechtssicheren Planungsgrundlage wird daher für die Jahresprognose 2018 nach wie vor mit dem NRW-Satz von 5,3 v. H. gerechnet. Die abschließende Festsetzung und voraussichtliche Erhöhung wird erst im zweiten Budgetbericht zum 30.09.2018 berücksichtigt.

Durch die geringer als geplant ausfallenden laufenden Kosten der Unterkunft errechnen sich voraussichtliche **Mindererträge** bei der Bundesbeteiligung[1] in Höhe von rd. **1.864 T€**.

Im Rahmen der Personal- und Gemeinkostenerstattung werden vom Bund für das kreiseigene Personal im Jobcenter **höhere Zuweisungen** in Höhe von **646 T€** im Vergleich zum Planansatz zu erwarten sein. Dies ist auf den höheren Personaleinsatz (inklusive Tarifsteigerungen) seitens des Kreises im Jobcenter zurückzuführen. Dieser Aufwand ist bei der zentralen Berichterstattung über die Personal- und Versorgungsaufwendungen berücksichtigt.

E 4 50.01 Soziale Sicherung
Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

TEP 013 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **- 240 T€**

Der Kreis Unna hat sich mit einem sogenannten „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters zu beteiligen. Dieser beträgt insgesamt 15,2 v. H., davon entfallen 12,6 v. H. auf das Produkt 50.01.02 „SGB II – Leistungen“ und 2,6 v. H. auf das Produkt 50.03.07 „Bildung und Teilhabe“.

Das Jobcenter erhält für diesen KFA monatliche Abschläge; spitz abgerechnet sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Monate bis einschließlich April 2018. Bei der prognostizierten Entwicklung des Verwaltungskostenbudgets des Jobcenters bis zum Jahresende wird sich eine voraussichtliche Verschlechterung in Höhe von rd. **240 T€** im Produkt 50.01.02 gegenüber dem Haushaltsansatz ergeben.

[1] Durch den Kreistagsbeschluss vom 11.12.2017 und die „Deckelung“ der Gesamtaufwendungen auf 95 Mio. € sind nur die laufenden Kosten der Unterkunft nach unten angepasst worden, ohne dass gleichzeitig eine verminderte Bundesbeteiligung eingeplant wurde. Dadurch sind die Mindererträge vergleichsweise hoch und orientieren sich nicht an der Quote von 31,7 v. H.

Dies ist im Wesentlichen auf eine bessere Stellenauslastung und auf die vereinbarten tariflichen Steigerungen zurückzuführen.

Genauer wird die Entwicklung zum zweiten Budgetberichtsstichtag prognostiziert werden können, wenn auch seitens des Jobcenters eine valide Hochrechnung bezüglich der Entwicklung der Verwaltungskosten vorliegt.

E 5 50.01 Soziale Sicherung
Sozialticket

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**- 49 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**+ 86 T€**

Seitens der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) liegen aktuelle Daten zu den ausgegebenen Tickets bis einschließlich Mai 2018 vor.

Die Nachfrage für das Sozialticket ist im Gegensatz zum Vorjahr um durchschnittlich 123 Ticketinhaber zurückgegangen. Die im Jahr 2017 erstmalig überschrittene Grenze von 5.000 Ticketempfängern konnte dieses Jahr noch nicht erreicht werden. Die nachfolgende Tabelle macht die diesjährige Entwicklung deutlich:

	gesamt	Ticket A	Ticket B
Januar	4.927	2.467	2.460
Februar	4.916	2.451	2.465
März	4.928	2.450	2.478
April	4.979	2.452	2.527
Mai	4.695	2.363	2.332
Jan. bis Mai 2018	**24.445**	**12.183**	**12.262**

Die monatliche Gesamtzahl der Ticketinhaberinnen und -inhaber liegt bei durchschnittlich 4.889, wobei sich die Anzahl der Varianten A (Stadt) und B (Kreis) nahezu die Waage hält.

Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das laufende Jahr ist von deutlichen Steigerungen ausgegangen worden. Entgegen der Planungen ist die tatsächliche Entwicklung der Ticketinhaber zurückgegangen. Unter Berücksichtigung der diesjährigen Entwicklung und der Tatsache, dass zum 01. August eines jeden Jahres regelmäßig eine Tarifsteigerung von rd. 2 v. H. erfolgt, ergibt sich ein voraussichtliches Jahresergebnis in Höhe von rd. 1.694 T€. Daraus resultieren **Minderaufwendungen** von rd. **86 T€**.

Der Bewilligungsbescheid vom 27.03.2018 sieht eine Fördersumme in Höhe von rd. 921 T€ vor. Diese Summe ist um rd. **49 T€** geringer als im Haushalt veranschlagt, so dass **Mindererträge** zu erwarten sind. Es ist noch ungewiss, ob eine Nachzahlung in Form von nachträglich gewährten Fördermitteln zum Tragen kommt.

E 6 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Leistungen im ambulanten Pflegefall; Investitionskostenzuschüsse

TEP 003 Sonstige Transfererträge	**- 45 T€**
TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge	**- 5 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**+ 28 T€**

Es ergeben sich bei den sonstigen Transfererträgen, insbesondere bei den Kostenbeiträgen bzw. dem Aufwendungsersatz für erbrachte Hilfeleistungen, **Verschlechterungen** gegenüber der Ansatzplanung in Höhe von rd. **45 T€**. Zum überwiegenden Teil sind die Mindererträge auf einen Rückgang bei den Rückforderungen wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen zurückzuführen.

Ertragswirksame **Verschlechterungen** in Höhe von rd. **5 T€** werden weiterhin bei den Verwarn- und Bußgeldern für Verstöße gegen Pflegeversicherungspflichten aufgrund von Bearbeitungsrückständen erwartet.

Für das Jahresergebnis 2018 werden **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **263 T€** für die ambulante Hilfe zur Pflege prognostiziert. Für die Höhe der Minderaufwendungen sind die u. g. Faktoren und gesetzlichen Regelungen der Pflegestärkungsgesetz II und III (PSG) ursächlich:

- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XI
- Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade | Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden
- Anders als vor Inkrafttreten des PSG – in der vorliegenden Dynamik – geplant, sind im Jahresvergleich des ersten Quartales 2017 | 2018 die Zahlfälle der ambulanten Hilfe zur Pflege von einem monatlichen Durchschnittsniveau von rd. 256 auf rd. 121 gesunken. Dies ist vor allem auf die außerordentliche Anhebung der ambulanten Leistungsbeträge der Pflegekasse im Jahr 2017 zurückzuführen. Zudem wirken Änderungen der Anspruchsberechtigung im SGB XII auf den Fallbestand. Der Kreis Unna konnte daher temporär als nachrangig verpflichteter Sozialhilfeträger insbesondere Zahlfälle mit geringem Leistungsanspruch, wie z. B. die sogenannte Pflegebeihilfe, einstellen.

Mittelfristig ist indes wieder ein Anstieg der Zahlfälle im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wahrscheinlich, da der erweiterte Leistungskatalog ambulanter Hilfen zur Pflege bislang noch nicht im erwarteten Maße von den potentiellen Hilfeempfängern abgerufen wurde. Hinzukommend wird ab dem 01.01.2019 die „Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement) – Ambulant vor stationäre Hilfe zur Pflege“ im Rahmen wirkungsorientierter Steuerung für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt.

Zum ersten Budgetbericht können die auf das Jahresergebnis 2018 hochgerechneten Investitionskosten für ambulante Pflegedienste noch nicht qualifiziert berechnet werden. Eine qualifizierte Prognose erfolgt mit dem zweiten Budgetbericht.

Der finanzielle Aufwand wird nach eingehender Prüfung erst zu Beginn des dritten Quartals gebucht, so dass lediglich über das beantragte Finanzvolumen der Pflegedienste eine Schätzung des Aufwandes erfolgen kann. Das beantragte Finanzvolumen von 78 Pflegediensten beträgt rd. 2.300 T€. Im Vergleich zu den Vorjahren haben die aufgewendeten Investitionskosten rd. 98 v. H. von den beantragten Investitionskosten für ambulante Pflegedienste entsprochen. Prognostiziert werden daher rd. 2.250 T€ gegenüber dem Planansatz von rd. 2.015 T€. Die **Mehraufwendungen** belaufen sich auf rd. **235 T€**.

E 7 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Leistungen im stationären Pflegefall, Pflegewohngeld (ohne Grundsicherung)

TEP 003 Sonstige Transfererträge	**- 300 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**- 712 T€**

Ähnlich wie bei den Leistungen im ambulanten Hilfefall werden seit 2017 Kostenbeiträge bzw. Aufwendungsersatz ertragswirksam gebucht. Die sonstigen Transfererträge (ohne Grundsicherung) im Bereich der stationären Hilfen bei Pflegebedürftigkeit weisen bei linearer Hochrechnung Verschlechterungen – größtenteils bedingt durch personelle Engpasse bei der Abrechnung von Jahres- und Endabrechnungen – in Höhe von rd. 360 T€ auf. Nach Beendigung der Einarbeitungsphase der Mitarbeiter ist indes mit einem sukzessiven Abbau der Rückstände und der Steigerung des durchschnittlichen Aufwendungsersatzes (Verbesserung von rd. 60 T€) im dritten und vierten Quartal zu rechnen. Prognostiziert werden daher **Mindererträge** von insgesamt rd. **300 T€**.

Während im zweiten Budgetbericht 2017 noch auf die bestehenden Risiken hingewiesen wurde, sind diese nunmehr mit Zeitverzug im Jahr 2018 eingetreten. In den ersten fünf Monaten des Haushaltsjahres 2018 sind die tatsächlichen Aufwendungen in der „stationären Hilfe zur Pflege insgesamt (exkl. Pflegewohngeld [PWG], Grundsicherungsleistungen)“ gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rd. 500 T€ von 5.357 T€ auf 5.860 T€ gestiegen. Differenziert nach den einzelnen Hilfearten stellt sich die Entwicklung im Plan-Prognose(Ist)-Vergleich wie folgt dar:

Leistungsart	**Haushaltsansatz 2018 in T€**	**Hochrechnung 2018 in T€**	**Verbesserung/ Verschlechterung**
Hilfen zur Pflege - stationär	13.614	14.062	-448
Hilfen zur Pflege - teilstationär (KZP)	145	139	6
Hilfen zur Pflege - teilstationär (TP)	55	39	16
HzL. in Einrichtungen	701	727	-26
Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen	277	480[2]	-203
Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen, LAG-Empfänger	24	46[3]	-22
Eingliederungshilfe über 65-Jährige	120	146	-26
Blindenhilfe in Einrichtungen	5	10	-5
Bestattungskosten	43	47	-4
Stationäre Hilfe zur Pflege (ohne Grundsicherung | PWG) gesamt	**14.984**	**15.696**	**-712**

Die Kalkulation für das Jahr 2017 ergibt bei einer weitestgehend linearen Entwicklung nunmehr **Verschlechterungen** bei den o. g. Transferaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. **712 T€**.

Während in den Monaten Januar bis Mai 2017 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahlfälle im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege um rd. 3 v. H. zu messen war, nahmen seit Juni die Zahlfälle kontinuierlich gegenüber den Vormonaten zu. Im Vorjahresvergleich sind die Zahlfälle dabei von 1.961 auf 2.006 (04/2017 bis 04/2018: + 45 Fälle) gestiegen. Hierbei wurden u. a. die „neuen“ pflegerischen Betreuungsleistungen für nicht Pflegeversicherte und Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen für den

[2] Finanzielles Risiko hoch: Keine valide Hochrechnung auf Ist-Basis 2018 möglich. Kalkulation auf Basis der Rechnungslegung des Vorjahres.
[3] Wie vor.

Personenkreis mit Pflegegrad 2 zunehmend abgerufen. In Korrelation zum Anstieg der Zahlfälle konnte die Anzahl offener Anträge und noch nicht entschiedener Anträge (= Indikator für die zukünftige Arbeitskapazität) weiter von 372 (06/2017) auf 315 (04/2018) gesenkt werden. Die Rückstände – bedingt durch personelle Engpässe und durch den Umstellungsaufwand mit dem PSG II und III – werden weiterhin sukzessive abgebaut. Die damit verbundenen finanziellen Risiken sind anders als im Jahr 2017 nicht mehr als kalkulatorische Wagnisse im Budgetbericht aufgeschlagen worden.

Ähnlich wie in der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zum ersten Budgetbericht möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht erfolgt sind. Überschlägig auf Basis der Vorjahresrechnungen und unter Berücksichtigung von Steigerungen von 55 (05/2016) auf 60 Leistungsberechtigte (05/2018) wird das Jahresergebnis voraussichtlich über Planansatz belastet. Es bestehen daher für die Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen – über die Summe von 225 T€ hinaus – erhöhte finanzielle Risiken für den Jahresabschluss 2018.

E 8 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

TEP 003 sonstige Transfererträge **+ 108 T€**

Im Bereich der Teilhabe und Förderleistungen wurde das Buchungsverfahren bei Rückzahlungen umgestellt. Diese werden nunmehr nicht länger als verrechnete Gutschriften, sondern als Erträge gebucht. Bis zum Berichtstichtag belaufen sich die Erträge im Rahmen der Autismusförderung und der Leistungen für Bildung und Teilhabe auf rd. 50 T€. Ausgehend von einer linearen Steigerung ist daher mit **Mehrerträgen** in Höhe von insgesamt rd. **108 T€** zu rechnen.

E 9 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Bundesbeteiligung für die laufenden und einmaligen Kosten für Unterkunft und Heizung von Arbeitssuchenden, sonstigen einmaligen Leistungen

TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen **- 325 T€**

Wie unter Ziffer **E 3** berichtet entwickeln sich die Aufwendungen für die laufenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II rückläufig. Der Haushaltsansatz wurde auf 87.552 T€ angepasst. Anhand dieser Aufwendungen beteiligt sich der Bund prozentual an den laufenden Kosten für Leistungen zur Bildung und Teilhabe mit insgesamt 5,6 v. H. der laufenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.

Der Haushaltsansatz 2018 wurde ausgehend von Mehraufwendungen in diesem Bereich mit einer Ertragssumme von 5.228 T€ geplant. Durch die Reduzierung der Unterkunftsaufwendungen reduziert sich auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Bildung und Teilhabe entsprechend. Aufgrund von linearer Hochrechnung ausgehend vom o. g. Jahresergebnis für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II wird zum Jahresende vermutlich ein Wert in Höhe von insgesamt. 4.903 T€ erreicht, so dass sich voraussichtliche **Mindererträge** in Höhe von rd. **325 T€** ergeben.

E 10 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

TEP 013 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **- 65 T€**

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der sogenannte „Kommunale Finanzierungsanteil (KFA)“ an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6 v. H. auf 15,2 v. H. erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6 v. H. auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen.

Für das Jahr 2018 wurden für diesen Zweck Aufwendungen in Höhe von 975 T€ eingeplant. Die voraussichtlich in diesem Jahr tatsächlich entstehenden Kosten des Jobcenters werden nach heutigem Stand höher ausfallen (siehe auch Ziffer **E 4**). Bei der prognostizierten Entwicklung des Verwaltungskostenbudgets des Jobcenters bis zum Jahresende wird sich eine voraussichtliche **Verschlechterung** in Höhe von rd. **65 T€** im Produkt 50.03.07 gegenüber dem Haushaltsansatz ergeben.

E 11 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Leistungen für Bildung und Teilhabe

TEP 015 Transferaufwendungen **+ 46 T€**

Die Leistungen für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes umfassen Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung, Lernförderung, soziale und Kulturelle Teilhabe sowie den Schulbedarf.

Im Haushaltsansatz 2018 wurden hierfür 1.159 T€ geplant. Die Leistungen werden in zweiwöchentlichen Zahlläufen ausgezahlt, von denen es im laufenden Jahr 25 Zahlläufe geben wird. Bis zum Berichtsstichtag sind bereits elf Auszahlungsläufe mit Gesamtaufwendungen in Höhe von 490 T€ erfolgt. Die Hauptaufwendung macht jedoch der Schulbedarf mit einem Betrag von 70 € pro Kind zum Stichtag 01.08. eines jeden Jahres aus. Diese kann daher erst in den zweiten Budgetbericht einfließen. Zurzeit ist bei linearer Hochrechnung von **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **46 T€** auszugehen.

E 12 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Autismusförderung

TEP 015 Transferaufwendungen **- 30 T€**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in Form von Autismus-Spektrum-Störungen leiden, können zu Lasten des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe Fördermaßnahmen in einer Autismusambulanz oder einem Autismus-Therapie-Zentrum erhalten. Im Jahr 2017 wurden diese Leistungen in 57 Fällen (2016: 58; 2015: 43; 2014: 42) mit einem Kostenvolumen von rd. 248 T€ erbracht. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2018 wurde mit 367 T€ veranschlagt. Bis zum 31.03.2018 sind bereits für 32 Neufälle Leistungen bewilligt worden. Die bis zum Berichtsstichtag abgerechneten Kosten belaufen sich auf rd. 100 T€ und beziehen sich auf maximal 3 Abrechnungsmonate.

Es ist davon auszugehen, dass in diesem Jahr die Gesamtaufwendungen bei rd. 397 T€ liegen werden und der **Haushaltsansatz** um rd. **30 T€ überschritten** wird.

E 13 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Sonstige Eingliederungshilfe

TEP 015 Transferaufwendungen **+ 88 T€**

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sowie die sonstigen Teilhabeleistungen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 SGB IX (ausgenommen heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind). Hierzu zählen insbesondere die Hilfsmittelversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen fällt, die Hilfen zum Erwerb lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und die Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht.

Die Entwicklung zum Berichtsstichtag deutet darauf hin, dass der Haushaltsansatz in Höhe von rd. 450 T€ des aktuellen Jahres unterschritten wird. Bis zum 31.03.2018 wurden 147 T€ aufgewendet. Da auch hier bisher erst 3 Monate abgerechnet wurden, ist bei gleichmäßiger Hochrechnung mit **Minderaufwendungen** in Höhe von rd. **88 T€** zu rechnen.

E 14 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind

TEP 015 Transferaufwendungen **- 66 T€**

Neben der Frühförderstelle im Kreis Unna erbringt eine Vielzahl von heilpädagogischen und mototherapeutischen Praxen Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung für Kinder aus dem Kreis Unna, die noch nicht eingeschult sind. Mit der Änderung der Zugangssteuerung im Jahr 2011 wurde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern betroffener Kinder erweitert. Seitdem werden in verstärktem Maße diese Leistungen bei den genannten Praxen nachgefragt.

Der Haushaltsansatz 2018 wurde für die sonstigen heilpädagogischen Maßnahmen mit 1.081 T€ beziffert. Für die Frühförderstellen im Kreis Unna wurden 1.650 T€ geplant. Bis zum Berichtsstichtag sind – bei Abrechnung von drei Monaten und zwei Quartalsabschlägen für die Frühförderstelle – rd. 1.132 T€ aufgewendet worden. In der Hochrechnung kommt es bis zum Ende des Haushaltsjahres somit zu Aufwendungen von insgesamt rund 2.797 T€. Dies führt für die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder zu **Mehraufwendungen** von rd. **66 T€**.

E 15 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Leistungen für Pflegekinder

TEP 015 Transferaufwendungen **- 107 T€**

Leistungen für Kinder in Pflegefamilien sind zum 01.07.2016 durch die neu gefasste Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) grundsätzlich in dessen Zuständigkeit übergegangen. Für etwaige Kostenerstattungsfälle aus Vorjahren wurden Rückstellungen gebildet.

Bei der Haushaltsplanung blieb allerdings unberücksichtigt, dass Personal- und Sachkosten vom LWL nicht erstattet werden. Bei Pflegekindern werden die Hilfeplanung und die Betreuung der Pflegefamilie im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung durch die Jugendhilfeträger durchgeführt. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die Jugendhilfeträger berechtigt eine monatliche Fallpauschale von zurzeit 216 € pro Pflegekind mit

dem Kreis Unna abzurechnen. Im Moment werden Kosten für 34 Pflegekinder im Rahmen der Vereinbarung übernommen. Allerdings rechnen nicht alle Jugendhilfeträger die Fallpauschale ab.

Bis zum Berichtsstichtag liegen die Aufwendungen bei rd. 56 T€. Ausgehend von der Annahme, dass pro Kind 216 € im Monat anfallen, entstehen im Haushaltsjahr 2018 voraussichtliche **Mehraufwendungen** von rd. **107 T€**.

Nachrichtlich:

E 16 50.03 Teilhabe und Förderleistungen
Hilfen zur angemessenen Schulbildung

Zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter.

Im Bereich der Schulbegleitung sind seit mehreren Jahren gravierende Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen. Diese Entwicklung stagniert scheinbar langsam (2014: 240; 2015: 337; 2016: 328; 2017: 333). Genaue Fallzahlen sind jedoch erst nach dem Schuljahreswechsel zu erwarten. Darüber hinaus sind die Vergütungssätze für Schulbegleiter zum 01.07.2018 von bisher 20,90 €/Std. auf 21,13 €/Std. für sogenannte Nichtfachkräfte und von 27,78 €/Std. auf 28,11 €/Std. für Fachkräfte angehoben worden.

Bis zum Berichtsstichtag wurden – bei Abrechnung von elf Wochen – bereits 1.445 T€ des Haushaltsansatzes in Höhe von rd. 5.107 T€ aufgewendet. Bei Hochrechnung auf nur 39 von üblicherweise 40 abrechungsrelevanten Schulwochen (unter Berücksichtigung der Ferienzeiten) führt dies rechnerisch zu einem voraussichtlichen Jahresergebnis von rd. 5.104 T€. Dabei wurde ebenfalls die Erhöhung der Vergütung bereits berücksichtigt.

Im Gegensatz zu vorherigen Haushaltsjahren wurden im Jahr 2017 erstmalig Rückstellungen für die Abrechnung der im Dezember 2017 entstandenen Aufwendungen gebildet, was zu einer weiteren Reduzierung der Aufwendungen bis zum Berichtsstichtag geführt hat.

Die Aufgabenerledigung im Bereich der Schulbegleitung erfolgt bis zum jetzigen Zeitpunkt planmäßig.

E 17 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts
Beweiserhebungspauschale

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **- 69 T€**

Bei der Beweiserhebungspauschale handelt sich um die fachbezogene Pauschale zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten, die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) für das Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wird. Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 €/Fall.

Basierend auf dem Mittelwert der Fallzahlen der letzten 5 Jahre (2012 bis 2016) von 17.904 Fällen ergab sich für das Jahr 2018 ein Ansatz in Höhe von rd. 1.137 T€. Das MAGS NRW legt bei der Festsetzung der Beweiserhebungspauschale aber nur die Fallzahlen des Vorvorjahres, in diesem Fall also des Jahres 2016, zugrunde. Im Jahr 2016 wurden 17.032 Fälle bearbeitet; multipliziert mit der Fallpauschale von 63,50 € ergibt sich eine Abschlagssumme in Höhe von rd. 1.082 T€.

Im ersten Quartal erfolgt jeweils eine Abrechnung für das vorausgegangene Jahr. Diese ergab für das Jahr 2017 eine Überzahlung in Höhe von rd. 13 T€. Dieser Betrag wird vom MAGS NRW von den Abschlagszahlungen in 2018 einbehalten. Die Abschlagszahlung für 2018 beträgt daher insgesamt rd. 1.068 T€, so dass **Mindererträge** von rd. **69 T€** erwarten sind.

Budget: 51 Familie und Jugend

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
51.00 Fachbereichsebene	X			
51.01 Kinder- und Jugendförderung	X			
51.02 Hilfen zur Erziehung			1.314	1 - 2
51.03 Verwaltung, KiTa, Beistandschaften, UVG, BEEG		451		3
Summe		**451**	**1.314**	
Saldo		**- 863**		

E 1 51.02 Hilfen zur Erziehung
Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung

TEP 015 Transferaufwendungen **- 502 T€**

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die Fallzahlen leicht rückläufig. Dies führt jedoch nicht dazu, dass Aufwendungen eingespart werden können, da sich in den letzten Jahren abzeichnet, dass immer mehr „Multiproblemfamilien“ Hilfen in Anspruch nehmen. Durch die komplexen Problemstellungen in den Familien werden diese mit einem höheren Stundenumfang und intensiver betreut, so dass es zu einer Aufwandssteigerung kommt. Im Haushaltsjahr 2018 ist mit einer **Verschlechterung** in Höhe von rd. **124 T€** zu rechnen.

Im Rahmen stationären Hilfen zur Erziehung ist es seit der zweiten Jahreshälfte 2017 zu einer deutlichen Zunahme an stationären Unterbringungen gekommen, ein Großteil im Anschluss an eine Inobhutnahme. Hochgerechnet auf das Jahresergebnis führt dies zu **Mehraufwendungen** in Höhe von rd. **378 T€**. Es wird derzeit intensiv daran gearbeitet, die Kinder bzw. Jugendlichen – sofern vertretbar – zurückzuführen.

E 2 51.02 Hilfen zur Erziehung
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

TEP 015 Transferaufwendungen **- 812 T€**

Im Rahmen der inklusiven Beschulung steigt der Anteil an massiv verhaltensauffälligen Kindern in Regelklassen. Entsprechend steigt die Anzahl der Anträge auf Schulbegleitung für diese seelisch

behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen, um hierdurch die gesellschaftliche Teilhabe sicher zu stellen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hier eine Fallzahlensteigerung von 65 Fällen im Jahr 2017 auf bisher 86 Fälle im Jahr 2018. Ebenso sind bei den stationären Unterbringungen mehrere Fälle zu verzeichnen, die ab der Jahreshälfte 2017 hinzugekommen sind. Im Bereich der Dyskalkulie-Förderung liegt die Zunahme wahrscheinlich darin begründet, dass diese Entwicklungsstörung stärker im öffentlichen Fokus ist. Zusammen mit der Förderung von Lese- und Rechtschreibschwäche erhöht sich die Fallzahl im Vergleich zum Jahr 2017 um 16 Fälle auf bisher 44 Fälle. Ebenfalls sind die Fallzahlen mit stationärer Unterbringung im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII angestiegen. Die Hilfeempfänger sind eindeutig dem Personenkreis der seelisch Behinderten mit Teilhabeeinschränkung zuzuordnen. Alle haben gravierende psychische Störungen nach ICD-10-GM (Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen). In zwei Fällen erscheint es unwahrscheinlich, dass eine Verselbstständigung bis zum 27. Lebensjahr gemäß § 41 SGB VIII erreicht werden kann, so dass bei Erreichen des 21. Lebensjahres eine Übernahme durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) angestrebt wird.

Insgesamt führt diese Entwicklung zu voraussichtlichen **Mehraufwendungen** in Höhe von rd. **812 T€** im Haushaltsjahr 2018.

E 4 51.03 Verwaltung, KiTa, Beistandschaften, UVG, BEEG
Kindertagesbetreuung

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**+ 1.887 T€**
TEP 003 Sonstige Transfererträge	**+ 277 T€**
TEP 015 Transferaufwendungen	**- 1.713 T€**

Im Bereich der Kindertagesbetreuung können bei der Erhebung von Elternbeiträgen sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege **Mehrerträge** von rd. **277 T€** verbucht werden. Dies liegt unter anderem daran, dass Eltern leistungsfähiger sind als bei der Planung des Haushaltes angenommen wurde. Zudem führen Stundenänderungen im laufenden Kita-Jahr (in der Regel Buchungen von höheren Stundenumfängen aufgrund von z. B. Arbeitsaufnahmen) zu höheren Beiträgen und somit zu einer Verbesserung gegenüber der Ansatzplanung.

Bei den Erträgen aus Landesmitteln kommt es zu einem **Mehrertrag** von rd. **1.887 T€**. Diese Mehrerträge resultieren zum einen aus dem Belastungsausgleich für die u3-Betreuung sowie aus dem Ausgleich für das beitragsfreie letzte Kita-Jahr und zum anderen aus dem tatsächlichen Anteil an Landesmitteln aufgrund der Meldung der Kindpauschalen zum 15.03.2018. Der Belastungsausgleich berechnet sich auf der Grundlage der u3 Kinder, die zum 15.03. dem Landesjugendamt gemeldet wurden. Für das Kita-Jahr 2018/2019 wurden fünf zusätzliche Gruppen gemeldet, da sich dieser Bedarf nach dem Anmeldeschluss für das Kita-Jahr 2018/2019 ergeben hatte. Der Ausgleich für die Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr berechnet sich auf der Grundlage der 3 bis 6-jährigen Kinder zur Meldung am 15.03.2018. Hier ergaben sich aufgrund von Zuzügen höhere Belegungen als bei der Planung angenommen. Nach dem Anmeldeschluss für das Kita-Jahr 2018/2019 am 31.10.2017 ergaben sich Mehrbedarfe an Betreuungsplätzen von sieben weiteren Gruppen. Diese Gruppen wurden mit der Meldung zum 15.03.2018 dem Landesjugendamt mitgeteilt und bewilligt. Aufgrund der geschilderten Anmeldesituation wurden insgesamt 100 Plätze zusätzlich gemeldet, die bei der Planung für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht berücksichtigt wurden.

Dem Mehrertrag stehen **zusätzliche Aufwendungen** in Höhe von rd. **1.713 T€** gegenüber, die für die Kindpauschalen, Mieten und Kindertagespflege aufzubringen sind.

Budget: 60 Bauen

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
60.01 Bauordnungsangelegenheiten	X			
60.02 Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen	X			1
60.03 Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden	X			
60.04 Verwaltung, Vergaben und Wohnungswesen	X			
Summe				
Saldo				

Nachrichtlich:

E 1 60.02 Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen

Aufgrund des zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und dem Kreis Unna abgeschlossenen Vertrages im Zuge der Übergabe der „K 35 Röhrberg, Bönen“ an das Land NRW (Umwidmung von Kreis- zur Landesstraße) muss die Straßendecke seitens des Kreises Unna erneuert werden. Die Gesamtkosten betragen nach erfolgter Ausschreibung rd. 534 T€. Das Land beteiligt sich anteilig mit 50 v. H. an diesen Kosten; mit dem Eingang dieses Mehrertrags (rd. 267 T€) kann noch in diesem Jahr gerechnet werden. Da die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2018 investiv veranschlagt wurde, kommt es nun zu einem saldierten **Mehraufwand** von rd. **267 T€**.

Weiterhin erhält die Stadt Werne durch die teilweise Abstufung der „K 19 Werne-Varnhövel“ zur Gemeindestraße eine nicht eingeplante Kostenerstattung des Kreises Unna in Höhe von rd. **72 T€**.

Nach aktuellen Prognosen können die o. g. Mehraufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt werden, so dass hochgerechnet auf das Jahresergebnis von einer planmäßigen Entwicklung ausgegangen wird.

Budget: 62 Vermessung und Kataster

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
62.00 Fachbereichsebene	X		10	1
62.01 Vermessung und Raumbezug			40	2
62.02 Katasterführung	X	50		3
62.03 Katastererneuerung	X			
62.04 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				
Summe		**50**	**50**	
Saldo		**0**		

E 1 62.00 Fachbereichsebene

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **- 10 T€**

Bei den Gebühren für die Erteilung von analogen und digitalen Katasterauszügen, Erteilung von Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen sowie den Verkauf von Luftbildern sind aufgrund der Antragslage **Mindererträge** von rd. **10 T€** zu erwarten.

E 2 62.01 Vermessung und Raumbezug

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **- 40 T€**

Der vermessungstechnische Außendienst des Fachbereichs 62 bearbeitet verschiedene Arten von Gebäudeeinmessungen. Dabei ist zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Einmessungen zu differenzieren. Durch die Abarbeitung von rückständigen gebührenfreien Aufträgen ist für das Haushaltsjahr 2018 mit **Mindererträgen** von rd. **40 T€** zu rechnen.

E 2 62.02 Katasterführung

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **+ 50 T€**

Mehrere gebührenintensive Auftragseingänge lassen bei einer Hochrechnung auf das Jahresergebnis eine **Verbesserung** von rd. **50 T€** prognostizieren.

2. Finanzplan

Budget	Saldo	
	Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR
01 Zentrale Verwaltung		
32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
36 Straßenverkehr		
40 Schulen und Bildung		
50 Arbeit und Soziales		
51 Familie und Jugend		678
53 Gesundheit und Verbraucherschutz		
60 Bauen		
62 Vermessung und Kataster		
69 Natur und Umwelt		
Summe		**678**
Saldo	**- 678**	

Budget: 51 Familie und Jugend

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
51.00 Fachbereichsebene	X			
51.01 Kinder- und Jugendförderung	X			
51.02 Hilfen zur Erziehung	X			
51.03 Verwaltung, KiTa, Beistandschaften, UVG, BEEG			678	1
Summe			**678**	
Saldo		**- 678**		

E 1 51.03 Verwaltung, KiTa, Beistandschaften, UVG, BEEG
Kindertagesbetreuung

TFP 028 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen **- 678 T€**

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung wurden für die Einrichtungen Ev. Kita Immanuel (Bönen), DRK-Kita Puzzlekiste (Bönen) und AWO Kita Auf dem Mühlenberg (Fröndenberg/Ruhr) Mittel in Höhe von 400 T€ zur Verfügung gestellt. Aufgrund von Kostensteigerungen im Baubereich haben sich die Auszahlungen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung stark erhöht. Fördermittel für die Einrichtung Puzzlekiste sind beantragt, jedoch noch nicht bewilligt. Die neue Gruppe der AWO Kita Auf dem Mühlenberg wird im Jahr 2018 nur teilweise realisiert. Es wurde das Ev. Bonhoefferhaus angemietet und für zwei Betreuungsgruppen hergerichtet. In der DRK-Kita Villa Kunterbunt wird im Jahr 2018 ebenfalls eine neue

Gruppe entstehen. Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen wurden im Jahr 2017 noch nicht im Finanzhaushalt eingeplant. Insgesamt ergeben sich daraus **Mehrauszahlungen** von voraussichtlich rd. **678 T€**.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung erfolgt über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen an die Träger der Kindertagesstätten. Die geleisteten Zuwendungen werden in der Bilanz des Kreises Unna als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst, da der Kreis nicht das wirtschaftliche Eigentum erwirbt, die Zuwendungen jedoch mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind. Im Ergebnisplan erfolgt eine aufwandswirksame Auflösung dieses Rechnungsabgrenzungspostens entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung, die sich belastend auf die differenzierte Kreisumlage für die Jugendhilfe auswirkt.

Budget: 40 Schulen und Bildung

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
40.00 Fachbereichsebene	X			
40.01 Berufskollegs	X			1
40.02 Förderschulen	X			
40.03 Schulaufsicht	X			
Summe				
Saldo				

Nachrichtlich:

E 1 40.01 Berufskollegs

Die Kosten für die Investitionsmaßnahme „Sanierung der Außentoilette am Berufskolleg Werne“ haben sich u. a. durch den Einbau einer Behindertentoilette von rd. 200 T€ auf nunmehr 330 T€ erhöht. Die Deckung dieser **Mehrauszahlungen** (rd. **130 T€**) kann zunächst durch Einsparungen bzw. die zeitliche Verzögerung bei anderen Maßnahmen herbeigeführt werden.

Budget: 60 Bauen

Produktgruppe	erfolgt planmäßig	Saldo		Erläuterung Nr.
		Verbesserung TEUR	Verschlechterung TEUR	
60.01 Bauordnungsangelegenheiten	X			
60.02 Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen	X			1
60.03 Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden	X			2
60.04 Verwaltung, Vergaben und Wohnungswesen	X			
Summe				
Saldo				

Nachrichtlich:

E 1 60.02 Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen

Aufgrund der Umwidmung der „K 35 Deckenbau Röhrberg, Bönen“ von einer Kreis- zur Landesstraße kann die veranschlagte Deckenbaumaßnahme nicht als Investition durchgeführt werden. Mit der Übergabe der Straße an das Land NRW kommt es zu **Minderauszahlungen** (rd. 658 T€) sowie **Mindereinzahlungen** (rd. 329 T€). Die saldierte Auszahlungsermächtigung in Höhe von rd. **329 T€** wird für die Finanzierung anderer investiver Baumaßnahmen verwendet, die u. a. aufgrund von Kostensteigerungen teurer werden.

Die veranschlagten Haushaltsmittel für die Baumaßnahme „K 6, Erneuerung Südkirchener Straße, Selm“ (rd. 924 T€) reichen nach erfolgter Ausschreibung nicht aus. Es besteht ein **zusätzlicher Bedarf** von rd. **229 T€**. Für die Investition „K 42 Deckenbau, Bönen“ stehen zurzeit rd. 451 T€ zur Verfügung. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses erhöhen sich auch diese Kosten auf nunmehr rd. 528 T€, so dass mit **Mehrauszahlungen** in Höhe von rd. **77 T€** zu rechnen ist. Zudem ist im Nachgang zur konsumtiv durchgeführten Deckenerneuerung der „K 31 Massener Heide, Holzwickede“ ein zusätzlicher Sanierungsbedarf festgestellt worden, der den Bereich „K 31 Schöne Flöte, Holzwickede“ betrifft. Die Maßnahme wird im laufenden Haushaltsjahr investiv durchgeführt und führt zu **zusätzlichen Auszahlungen** von rd. **176 T€**.

Die o. g. **Mehrauszahlungen** in Höhe von insgesamt **482 T€** können mit den verbleibenden Mitteln aus der Investition „K 35 Röhrberg, Bönen“ sowie durch Einsparungen bei anderen investiven Maßnahmen gedeckt werden.

Anlagen
keine